

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Meguin GmbH & Co. KG Mineraloelwerke
Stand: 17. März 2014



§ 1 Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Meguin GmbH & Co. KG Mineraloelwerke (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) finden nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB Anwendung. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, außer er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann ausschließlich, wenn er in Kenntnis der hiervon abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von zwei Wochen gebunden.

2. Der Besteller behält sich an den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind gegenüber Dritten geheim zu halten und dürfen diesen nicht ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der zugrundeliegenden Bestellung zu verwenden und nach vollständiger Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an den Besteller herauszugeben.

§ 3 Lieferfristen

1. Die in der Bestellung benannte Lieferfrist bzw. der benannte Liefertermin sind verbindlich.

2. Erlangt der Lieferant Kenntnis von Umständen, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist als gefährdet erscheinen lassen, so ist er verpflichtet, den Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Lieferant schickt dem Besteller umgehend von jeder Lieferung eine Versandanzeige. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

4. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so steht dem Besteller für jede vollendete Woche des von dem Lieferanten verschuldeten Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts, insgesamt jedoch begrenzt auf 5 % des Auftragswerts zu. Der Besteller wird den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang der verzögerten Lieferung nachfolgenden Rechnung gegenüber dem Lieferanten erklären. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch des Bestellers angerechnet wird.

§ 4 Preise, Zahlungsmodalitäten

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit keine anderen Absprachen getroffen werden. Wird ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Damit der Besteller die Rechnung des Lieferanten ordnungsgemäß zuordnen und bearbeiten kann, ist der Lieferant verpflichtet, auf jeder Rechnung die jeweilige Bestellnummer, so wie sie aus der Bestellung ersichtlich ist, anzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gehen hierdurch bedingte Verzögerungen zu seinen Lasten.

3. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Bestellers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit Abzug von 3 % Skonto. Kommt es aufgrund von unrichtigen Rechnungsstellungen zu zeitlichen Verzögerungen, so werden Skontofristen hierdurch nicht beeinträchtigt.

4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Gefahrtragung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung erst mit der Übergabe der Ware an dem in der Bestellung benannten Lieferort auf den Besteller über.

§ 6 Untersuchung der Ware /Gewährleistungsansprüche und -rechte

1. Der Besteller ist verpflichtet, die eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Beschaffenheits- oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine Mängelrüge des Bestellers ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware bzw. innerhalb einer Woche nach Entdeckung des versteckten Mangels dem Lieferanten zugeht.

2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Er ist nach seiner Wahl berechtigt Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu verlangen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung stehenden Kosten sind von dem Lieferanten zu tragen. Der Besteller behält sich das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung ausdrücklich vor.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, soweit die gesetzliche oder von dem Lieferanten eingeräumte Gewährleistungsfrist nicht darüber hinausgeht. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und

zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

§ 7 Produkthaftung

1.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die auf einem Produktschaden der von dem Lieferanten gelieferten Ware beruhen, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat und für den er auch im Außenverhältnis haftet, auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB bzw. den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine Produkt- bzw. Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme für Personen- bzw. Sachschäden, Vermögens- und Umweltschäden zu unterhalten. Schadensersatzansprüche des Bestellers werden hierdurch der Höhe nach jedoch nicht begrenzt.

§ 8 Schutzrechte

1.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2.

Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangenen bzw. eingetretenen Verletzung des Rechts des Dritten durch die von dem Lieferanten gelieferte Ware bzw. die von ihm erbrachte Leistung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst sämtliche Aufwendungen des Bestellers, die ihm mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.

Die vorstehenden Ansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

1.

Der Besteller behält sich, sofern er Teile dem Lieferanten beistellt, hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2.

Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, nicht in seinem Eigentum befindlichen Materialien untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu

den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt insoweit das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.

3.

Der Besteller behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der von dem Besteller bestellten Ware einsetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neupreis gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist zum sorgsamem Umgang mit den Werkzeugen des Bestellers sowie zur rechtzeitigen Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung auf eigene Kosten verpflichtet.

4.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von dem Besteller erhaltenen Informationen jedweder Art, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen strikt geheim zu halten und nur zu Zwecken der Vertragserfüllung mit dem Besteller zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags fort, sofern es zu keiner abweichenden Vereinbarung kommt.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Bestellers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute und / oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht seines Wohn-/ Geschäftssitzes zu verklagen.

2.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers in 66740 Saarlouis Erfüllungsort.

3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

MEGUIN GmbH & Co. KG
Mineraloelwerke
Rodener Straße 25
D-66740 Saarlouis